



Patientenrechtegesetz – Gewissen ausgeschaltet?

Prof. Dr. jur. Ruth Rissing-van Saan, VRiBGH a.D.

Rissing-van Saan

Die Regelungen des Patientenrechtegesetzes vom 26.2.2013

- Das Gesetz fasst erstmals die bisher (nur) richterrechtlich, also durch die Rechtsprechung, entwickelten Grundätze des Arztbehandlungs- und Arzthaftungsrechts gesetzlich im BGB zusammen.
- Unter dem Titel „Behandlungsvertrag“ wird in den §§ 630 a – 630 h BGB ein eigenständiger Vertragstypus in das BGB aufgenommen

Zweck des Patientenrechtegesetzes

- Es ging dem Gesetzgeber darum, für Patienten und Ärzte Orientierungsmöglichkeiten hinsichtlich bestehender Rechte und Pflichten, also Transparenz zu schaffen und so die Rechtssicherheit zu stärken (BT-Drs. 17/10488 S. 9).
- Zu diesem Zweck sollte die bisherige Rechtsprechung zusammengefasst kodifiziert werden, es war nicht angestrebt, den Rechtszustand wesentlich zu verändern oder neue Rechte oder Pflichten zu schaffen.
- Das hat das Patientenrechtegesetz auch weitgehend umgesetzt, neu ist aber z.B. die Informationspflicht des Arztes hinsichtlich eigener oder fremder Behandlungsfehler, wenn für ihn darauf hindeutende Umstände erkennbar sind (§ 630 c Abs. 2 S.2 BGB).

§ 630 a BGB

Die einzelnen Rechte und Pflichten:

- § 630 a Abs. 1 BGB beschreibt die vertragstypischen Hauptpflichten:
- Der Behandelnde (=Arzt) schuldet die versprochene Behandlung, der Patient, schuldet die versprochene Vergütung, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist (= Geltung für Privat- und Kassenpatienten).
- § 630 a Abs. 2 BGB betr. den Sorgfaltsmaßstab für die Behandlung: grundsätzlich gilt der aktuell geltende fachliche Standard, es sein denn,
- Es ist etwas anderes vereinbart (Dispositionsbefugnis für Arzt [Therapiefreiheit] und Patient, von Standards abzuweichen!).

§ 630 c BGB

(Mitwirkungs- und Informationspflichten)

Wichtig ist, dass § 630 c Abs. 1 Arzt und Patient zu einem (partnerschaftlichen) Verhalten verpflichtet. Auch der Patient hat diese Pflicht = compliance! (Verletzung bedeutet Mitverschulden, § 254 BGB).

- § 630 c Abs. 2 S. 1 verpflichtet den Arzt, den Patienten auch über die für die Behandlung wesentlichen Umstände zu informieren, die der Sicherung des Heilerfolges dienen (therapeutische oder Sicherungsaufklärung); in S. 2 tritt die Informationspflicht bzgl. „erkennbarer Behandlungsfehler“, wenn der Patient fragt oder das zur Abwendung von gesundheitlich Gefahren nötig ist.
- § 630 c Abs. 3 verpflichtet zur „wirtschaftlichen Aufklärung“ bei hinreichenden Anhaltspunkten für fehlenden Kostenübernahme durch Kassen (IGeL!).

§ 630 d BGB und § 630 e BGB (Einwilligung und Aufklärung)

- Diese beiden Vorschriften gehören zusammen!
- § 630 d Abs. 1 erklärt die Einwilligung zur Voraussetzung für eine rechtmäßige medizinische Behandlung, auch im Rahmen eines Behandlungsvertrages!
- Eine Einwilligung ist nach § 630 d Abs. 2 jedoch nur wirksam, wenn der Patient nach § 630 e Abs. 1 – 4 aufgeklärt worden ist („informed consent“).
- Nach § 630 e Abs. S. 1 ist „Der Behandelnde ... verpflichtet, ... aufzuklären“. Diese sog Selbstbestimmungsaufklärung ist eine Hauptpflicht bzw. selbstständige Berufspflicht des Arztes.

Die Einwilligung

- § 630 d Abs. 1 S. 1: Die Einwilligung „ist ... einzuholen“, d.h. der Patient muss *befragt* werden.
- § 630 d Abs. 1 S.1: bei einwilligungsunfähigen Patienten muss der (vorher aufgeklärte! § 630 e Abs. 4) Berechtigte einwilligen, bei vorhandener Patientenverfügung gilt diese.
- § 630 d Abs. 1 S. 3: Notfallbehandlungen dürfen ohne Einwilligung (hier gilt der mutmaßliche Wille!) durchgeführt werden, wenn rechtzeitig keine Einwilligung eingeholt werden kann.
- § 630 d Abs. 3: Die Einwilligung kann jederzeit formlos widerrufen werden

Die (Selbstbestimmungs-)Aufklärung

- § 630 e Abs. 1 S. 2: enthält die *inhaltlichen* Anforderung, welche sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände umfassen muss.
- § 630 e Abs. 1 S. 3: auf Alternativmethoden muss hingewiesen werden, wenn mehrere indizierte und medizinisch übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen pp. führen können
- § 630 e Abs. 2 : betrifft die *formellen* Anforderungen an eine ordnungsgemäß Aufklärung (rechtzeitiges persönliches Gespräch, Verständlichkeit).
- Das *persönliche Gespräch* sollte im Übrigen jenseits aller gesetzlichen Regelungen der Mittelpunkt eines jeden Arzt–Patienten-Verhältnisses sein.
- § 630 e Abs. 3: keine Aufklärung erforderlich, wenn besonderen Umständen vorliegen, insbesondere wenn der Patient ausdrücklich verzichtet hat.

§ 630 g BGB

Einsichtnahme in Patientenakte

- Das Recht des Patienten auf Einsichtnahme in seine Akte ist schon lange allgemein anerkannt, unterliegt aber Einschränkungen.
- § 630 g Abs. 1. S. 1: der Einsichtnahme dürfen keine erheblichen therapeutischen Gründe (z.B. bei psychiatrischer Beandlung) oder sonstige Recht Dritter (über die sich in der Akte Vermerke o.ä. befinden) entgegenstehen.
- § 630 g Abs. 3 im Todesfall steht das Recht den Erben und den nächsten Angehörigen zu, es sei denn, der Einsichtnahme steht der (ausdrückliche oder mutmaßliche) Wille des Patienten entgegen.

§ 630 h BGB

Fragen der prozessualen Beweislast bei Behandlungs- und Aufklärungsfehlern

- § 630 h soll das Ziel verfolgen, die von der Rspr. entwickelten Grundsätze zu Beweiserleichterungen (für Patienten) aus dem Arzthaftungsrecht zusammenzufassen. Folgendes Grobraster:
- § 630 h Abs. 1: bei beherrschbaren Risiken (z. B. unsachgemäßer Einsatz von Geräten o.ä.) wird ein Behandlungsfehler vermutet, das Verschulden muss Patient beweisen,
- § 630 h Abs. 2: Arzt muss ausreichende Aufklärung und Einwilligung beweisen (Einrede. Hypothetische Einwilligung),
- § 630 h Abs. 3: sind notwendige medizinische Maßnahmen nicht dokumentiert, gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass sie nicht ausgeführt wurden.
- § 630 h Abs. 4: bei „Anfängerfehlern“ (fehlender Befähigung) wird die Kausalität zwischen Fehler und Schaden vermutet.
- § 630 h Abs. 5: bei grober Behandlungsfehler und fehlerhafte Befunderhebung wird deren Ursächlichkeit für den gesundheitlichen Schaden vermutet. Legaldefinition für groben Behandlungsfehler fehlt.